



5 StR 212/01

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 13. Juni 2001  
in dem Sicherungs- und Strafverfahren  
gegen

wegen Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juni 2001 beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 24. Januar 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Zwar ist ein Zusammenhang zwischen den vom Angeklagten bislang begangenen Diebstählen und der zum Zeitpunkt der hier abgeurteilten Taten akuten Erkrankung nicht ersichtlich. Den außerordentlich knappen Ausführungen des angefochtenen Urteils vermag der Senat aber noch zu entnehmen, daß der Angeklagte an einer psychischen Erkrankung leidet, die – in Schüben auftretend – ohne entsprechende Behandlung die konkrete Gefahr der Begehung neuerlicher nicht ganz unerheblicher Körperverletzungsdelikte mit sich bringt. Daher ist es geboten, den Angeklagten alsbald einer medizini-

schen Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus zuzuführen, die es erlaubt, die Maßregel nach einem überschaubaren Zeitraum zur Bewährung auszusetzen.

Harms	Basdorf	Tepperwien
	RiBGH Dr. Raum ist durch Urlaub an der Unterschrift ge- hindert. Harms	Brause